



Arbeitstagekonto für Studierende aus Nicht-EU-Staaten

Beschäftigung während des Studiums

Besitzen Sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium nach § 16b oder § 16c Aufenthaltsgesetz, dann ist das Studium Ihr Hauptaufenthaltszweck. Die Möglichkeit der Beschäftigung ist daher gesetzlich begrenzt auf insgesamt bis zu 140 volle Tage oder 280 halbe Tage im Jahr (Arbeitstagekonto).

Die Aufenthaltserlaubnis enthält deshalb auch folgende Nebenbestimmung:

"Beschäftigung bis zu 140 Tage unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 16b Absatz 3 Aufenthaltsgesetz sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt."

Maßgeblich für die Berechnung des Arbeitstagekontos ist das Kalenderjahr. Dies gilt unabhängig davon, wann Sie einreisen oder wann Sie Ihr Studium beenden. Wenn Sie z.B. im Oktober bereits 140 Tage gearbeitet haben, ist Ihr Arbeitstagekonto aufgebraucht. Wird Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert, steht Ihnen erst ab Januar des nächsten Kalenderjahres wieder ein Arbeitstagekonto zur Verfügung.

Eine Kombination von halben und ganzen Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres sind möglich. Urlaubs- und Krankheitstage werden nicht gezählt.

Grundsätzlich gilt für alle Studierenden in Deutschland, dass sie während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden die Woche arbeiten dürfen, um sozialversicherungsrechtlich als Student/-in zu gelten. Außerhalb der Vorlesungszeit ist eine Beschäftigung von mehr Stunden und auch in Vollzeit möglich. Die Beschäftigung darf insgesamt aber das Arbeitstagekonto nicht überschreiten.

Anrechnung auf das Arbeitstagekonto

Auf das Arbeitstagekonto können Beschäftigungen nach der täglichen Arbeitszeit wie folgt angerechnet werden:

- Beschäftigung bis zu vier Stunden je Tag gelten als halbe Arbeitstage.
- Bei einer täglichen Arbeitszeit mehr als vier Stunden gelten die Tage als voller Arbeitstag.

Es kann aber auch für jede Kalenderwoche eine Anrechnung auf das Arbeitstagekonto nach der sogenannten Werkstudenten-Regelung erfolgen. Dabei werden auf das Arbeitstagekonto angerechnet:

- Beschäftigungen während der Vorlesungszeit, die nicht mehr als 20 Wochenstunden betragen dürfen und
- Beschäftigungen außerhalb der Vorlesungszeit, unabhängig von der täglichen Arbeitszeit, als zweieinhalb Arbeitstage.

Über die Zeiten der erfolgten Beschäftigung haben Sie als Studierender in geeigneter Weise einen Nachweis zu führen.

Bei einer Überprüfung des Arbeitstagekontos wird für jede Kalenderwoche geprüft, ob eine Anrechnung nach der täglichen Arbeitszeit oder nach der sogenannten Werkstudenten-Regelung für den Studierenden günstiger ist und das Arbeitstagekonto überschritten wurde.

Ausübung von studentischen Nebentätigkeiten

Zeitlich unbegrenzt sind studentische Nebentätigkeiten möglich. Dies werden nicht auf das Arbeitstagekonto angerechnet. Zu studentischen Nebentätigkeiten zählen Tätigkeiten:

- an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen als wissenschaftliche Hilfskraft,
- in fachlichem Zusammenhang mit dem Studium an hochschulnahen Organisationen (zum Beispiel Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, bei den Hochschulgemeinden, dem Allgemeinen Studierendenausschuss (ASStA) und dem World University Service),
- an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder von Promotionsstudenten als wissenschaftliche Mitarbeiter,



- ergänzende, von der Hochschule empfohlene fachliche Praktika, um fachliche Erfahrungen zu sammeln.

Ausübung eines Praktikums

Ein Praktikum, welches vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungsziels nachweislich erforderlich ist (Pflichtpraktika), werden nicht auf das Arbeitstagekonto angerechnet.

Sonstige empfohlene oder freiwillige Beschäftigungen, die als Praktikum bezeichnet werden, stellen eine zustimmungspflichtige Beschäftigung dar. Bitte sprechen Sie in diesem Fall bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde vor.

Überschreiten des Arbeitszeitkontos

Für eine Beschäftigung in Teilzeit an mehr Arbeitstagen als dem erlaubten Arbeitstagekonto (140 Tage im Kalenderjahr), brauchen Sie eine Erlaubnis. Diese müssen Sie bei der Ausländerbehörde beantragen. Zudem ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Überschreiten Sie Ihr Arbeitstagekonto und haben keine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, handeln Sie ordnungswidrig und Sie können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro belegt werden. Die Ausländerbehörde kann prüfen, ob der bisherigen Aufenthaltserlaubnis nach § 52 Abs. 3 AufenthG widerrufen und damit Ihr Aufenthaltsrechts in Deutschland beendet wird.

Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Für eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit, benötigen Sie die Genehmigung der Ausländerbehörde. Diese Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie im Grunde wie eine abhängige Beschäftigung ausgestaltet ist (beispielsweise als Honorarkraft, studentische Hilfskraft).

Diese kann im Umfang des Arbeitstagekontos zugelassen werden. Allerdings nur, wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird und sie einen Zusammenhang zwischen der von Ihnen auszuführenden Tätigkeit und Ihrem Studium erkennen lässt.

Üben Sie ohne Erlaubnis durch die Ausländerbehörde eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aus, handeln Sie ordnungswidrig und Sie können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro belegt werden. Die Ausländerbehörde kann prüfen, ob der bisherigen Aufenthaltserlaubnis nach § 52 Abs. 3 AufenthG widerrufen und damit Ihr Aufenthaltsrechts in Deutschland beendet wird.

Ausübung einer Hospitation

Die Hospitation wird nicht auf das Arbeitstagekonto angerechnet, da sie kein Beschäftigungsverhältnis ist. Sie dient der Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne Eingliederung in den Betrieb. Eine Unterscheidung zwischen Hospitation und einem Praktikum kann im Einzelfall schwierig sein. Im Zweifel sollten Sie sich vorher bei der örtlichen Ausländerbehörde informieren.

Höhe des Einkommens

Die Höhe des Einkommens der Beschäftigung neben dem Studium ist für das Arbeitstagekonto nicht entscheidend.

Beachten Sie aber, dass die Einkommenshöhe für andere Aspekte eine Rolle spielen kann (beispielsweise Steuern; Kranken- und Sozialversicherung).

Rechtliche Grundlagen:

§16b Absatz 3 Aufenthaltsgesetz

§ 52 Absatz 3 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz